

Richtlinie
des Wartburgkreises zur Gewährung von Haushaltsmitteln
für Fraktionen im Kreistag des Wartburgkreises
(Fraktionsförderrichtlinie)

§ 1 Grundsätze

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag und seinen Ausschüssen mit. Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und dessen Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger.
- (2) Im Rahmen der in der Haushaltsatzung veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit eine Zuwendung aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.
- (3) Die Zuwendung nach Abs. 1 sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Bereitstellung der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt mit einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 1.950,00 € je Fraktion. Jede Fraktion erhält zusätzlich hierzu monatlich 100,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion dem Vorsitzendem des Kreistages ihre Konstituierung anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- (3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.
- (4) Die Auszahlungen der Fraktionszuwendung erfolgt monatlich jeweils im Voraus. Für das Jahr einer Kommunalwahl (Kreistagswahl) können durch Beschluss des Kreistages abweichende Regelungen von Satz 1 getroffen werden.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung ihrer kommunalrechtlichen Funktionen sowie ihrer Geschäftsführung der Fraktionen einzusetzen.

(2) Die Fraktionszuwendung darf nur für solche Ausgaben eingesetzt werden, die in der Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

§ 4 Abrechnung, Rechnungsprüfung

(1) Über Fraktionszuwendungen nach dieser Richtlinie kann nur bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels einfachen Verwendungsnachweises nach der Anlage 2 dieser Richtlinie dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und im Fall des § 2 Abs. 4 Satz 2 ohne gesonderte Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. In einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch und mit einem Erläuterungsbericht auszuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind eine gegliederte Einnahme- / Ausgaberechnung und auf Anforderung auch die Belege beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist von der/ dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Zuwendungen als Haushaltsmittel des Landkreises, die nicht verausgabt worden sind oder für die keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden kann, sind von der Fraktion dem Wartburgkreis zu erstatten. Die Fraktionen werden vom Büro des Kreistages über die Höhe des Rückforderungsbetrages mit rechtsmittelfähigem Bescheid in Kenntnis gesetzt.

(3) Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel kann durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Grundlage einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Wartburgkreises zur Gewährung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführung von Fraktionen vom 03. Juni 2019 außer Kraft.

Bad Salzungen, den

Reinhard Krebs

- Landrat -

Anlage 1: Zulässigkeitstabelle zur Differenzierung von zulässigen / unzulässigen Ausgaben (Anlehnung an sog. „Darmstädter Liste“)

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Anzeigen (allgemein)	nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darf keinen werbenden Charakter haben. Anzeigen, z.B. in Vereinsheften, überschreiten in der Regel die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung, weil ein informativer Gehalt hinter der werbenden Aufmachung zurücktritt. Es besteht die Gefahr der verdeckten Parteienfinanzierung. s. a. „Öffentlichkeitsarbeit“
Arbeitsessen	nein	Ausnahme: Haushaltsklausur (s. u.)
Aufwandsentschädigung	nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsabgeordneten, nicht der Fraktion
Auslandsreisen	nein	Notwendigkeit ist von den gesetzlichen Aufgaben der Fraktionen her nicht erkennbar. Finanzierung ggf. aus anderen HH-Mittel, z.B. Partnerschaften, Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung sind zu beachten.
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	-
Beratungskosten	beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen), keine Rechtsgutachten
Bewirtung Fraktionsmitglieder	nein	Ausnahmen: Siehe „Erfrischungen“ und „Haushaltsklausur“
Bewirtung Presse Bewirtung von Gästen	ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, Bezug zur Fraktionsarbeit muss gegeben sein
Bildungsreisen (allgemein)	nein	-
Buchführungskosten	ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
Bürobedarf Büroeinrichtung	ja	Ggf. über kommunales Beschaffungswesen, Maßstab: Verwaltung
Erfrischungen	ja	alkoholfreie Tischgetränke
Fahrten in Schwesterstädte	nein	-
Fahrtkosten	beschränkt	Siehe „Haushaltsklausur“ und „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter.../Reisekosten der Fraktionsmitglieder...“; keine Anerkennung von Fahrtkosten, auf die Anspruch nach dem Thüringer

		Reisekostengesetz besteht
Fahrzeugkosten	beschränkt	z. B. Anmietung eines Kfz. für Transporte (z. B. bei Umzug der Fraktionsgeschäftsstelle)
Fortbildung	ja	Zulässig für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung) und Fraktionsmitarbeiter (im Rahmen der Geschäftsführung). Die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. Siehe auch „Reisekosten der Fraktionsmitglieder.../Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter“.
Fraktionslose Stadtverordnete	nein	Die Haushaltsmittel dienen der Finanzierung des Aufwands zur Erfüllung der Aufgaben einer Fraktion, diese muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung Kreistag Wartburgkreis)
Gehälter	ja	Geschäftsführer/Assistent/Verwaltungskraft, keine Besserstellung gegenüber dem Personal des Landkreises
Gehaltsbuchhaltung	ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
Geschenke allgemein	nein	-
Gesellige Veranstaltungen	nein	-
Gruß-/Glückwunschkarten der Fraktion	nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit, gesellschaftliche Repräsentationsausgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt
(Haushalts-)Klausurtagung	beschränkt	Anerkannt wird in der Regel eine (Haushalts-) Klausurtagung pro Jahr. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Die Dauer der Tagung hängt auch von der Größe der Kommune ab. Teilnehmerliste ist vorzulegen. Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft und Verpflegung, • angemessene Fahrtkosten, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden, • Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, ebenso die Ausgaben für einen Moderator, Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.
Instandhaltung im Gebäude	ja	Sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht.
Internetpräsentation	ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebs nur anteilig anerkennungsfähig. Über die

		Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles empfehlen wir örtlich im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung vorhanden sein
IT- Ausstattung (u. a. PC, Laptop, Notebook, Tablet-PC)	beschränkt	Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger mit Laptop etc. ist nicht zulässig. Sofern dies von Seiten der Kommune oder des Kreises gewünscht wird, sind Mittel aus anderen Haushaltstiteln bereit zu stellen. Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu erläutern. Die aus Mitteln der Kommune beschafften Gegenstände sind Eigentum der Kommune. Die bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/ Inventarrichtlinien sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
Kontoführungsgebühren, Online-Banking	ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen.
Kopierkosten	ja	-
Kosten für Personalsachbearbeitung	ja	Siehe „Gehälter“
Krankenhausbesuche (Geschenke)	nein	Siehe „Geschenke allgemein“
Kränze bei Trauerfällen	beschränkt	Nur für Mitglieder der Fraktion(en) oder Ehemalige, örtliche Entscheidung, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	-
Miete und Mietnebenkosten	ja	Fraktionsgeschäftszimmer bzw. -büro, Sitzungszimmer soweit nicht von der Kommune oder vom Kreis gestellt, Versicherungen.
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig. Die Finanzierung von gemeinsamen Publikationen von Fraktion und Partei stößt bei der Anerkennung an die Grenzen der Zulässigkeit. Findet keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt, sind die Kosten nur anteilig anerkennungsfähig. Über die Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles empfehlen wir örtlich im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion im Kreistag vorhanden sein. Gegen die Verwendung eines Logos der hinter der Fraktion stehenden Partei bestehen keine Bedenken, wenn die Fraktion als Herausgeber eindeutig erkennbar

		ist. Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird. Als Anhalt wird ein Zeitraum von etwa 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.
Parteifinanzierung	nein	-
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	-
Pokale, etc. an Vereine	nein	-
Portokosten	ja	-
Prozesskosten	beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Rechtsgutachten	beschränkt	Im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Reinigungskosten	ja	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	ja	Bezug zu den Aufgaben der Geschäftsführung muss vorhanden sein.
Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen oder Informationsveranstaltungen	ja	Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung muss vorhanden sein.
Repräsentationskosten	nein	Gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion
Rückholkosten zu Sitzungen	nein	Es handelt sich um Fahrtkosten
Sitzungsgelder	nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsabgeordneten
Skonti und Rabatte		Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte werden von den anererkennungsfähigen Ausgaben abgezogen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)
Spenden	nein	-
Steuerberatungskosten	beschränkt	Nach Einzelfall, s. a. Gehaltsbuchhaltung
Straf- und Ordnungsgelder	nein	-
Tageszeitungen	ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle
Telekommunikationskosten	ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro. Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. können

		nicht anerkannt werden (Aufwandsentschädigung)
Traueranzeigen	beschränkt	Siehe „Kränze“
Trinkgelder	nein	-
Veranstaltungen	beschränkt	Sofern Bezug zur Fraktionsarbeit (z. B. Tagungen, Vortragsveranstaltungen)
Verdienstaufschlag	nein	Persönlicher Anspruch
Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	nein	-
Vergleiche (gerichtlich oder außergerichtlich)	beschränkt	Entscheidung im Einzelfall, siehe „Prozesskosten“
Wahlkampffinanzierung	nein	-
Wartung Bürogeräte	ja	-
Weihnachtsfeier der Fraktion	nein	Kein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion
Zeitungsanzeigen und – artikel	beschränkt	Stellenanzeigen für die Suche von Mitarbeitern für die Fraktionsgeschäftsstelle sind zulässig, ansonsten nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“

Anlage 2 - Verwendungsnachweis**Verwendungsnachweis der Fraktionskosten**

Fraktion:

Jahr:

Position	Betrag in €
<u>Ausgaben</u>	
Personalkosten / Geschäftsführung	
Miete	
Telefon / Internet	
Zeitung / Fachlektüre	
Bürobedarf	
Beiträge	
Schulung / Fortbildung	
Klausurtagung	
Bewirtung	
Reisekosten	
Kontogebühren	
Sonstige Ausgaben	
<u>Zwischensumme Ausgaben</u>	
./.. geleistete Zuwendungen Landkreis im Jahr	
<u>Überschuss bzw. Restanspruch Zuwendungen Landkreis</u>	

Dem Verwendungsnachweis ist eine aufgegliederte Einnahme-/Überschussrechnung beigelegt. Die Belege und die Kontounterlagen werden für fünf Jahre aufbewahrt und stehen zur Einsicht bereit.

Es wird die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen versichert.

.....

Ort

Datum

Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r